

**BERICHT ÜBER
DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN
DER GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2010
DER INNSBRUCKER STADTMARKETING GESMBH**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 12.06.2012 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 20.03.2012, Zl. KA-10504/2011, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag / -umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. c Z 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) unter anderem auch beauftragt, die Gebarung jener Unternehmungen zu prüfen, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck „allein oder gemeinsam mit anderen der Prüfbefugnis der Kontrollabteilung unterliegenden Rechtsträgern und/oder mit anderen Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbänden mit mindestens 50 % des Kapitals beteiligt ist, oder die die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen derartigen Rechtsträgern betreibt.“

Durch die direkten Beteiligungen der Stadtgemeinde Innsbruck an der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH (IMG) am Stammkapital der Gesellschaft im Ausmaß von 30 % sowie der Congress und Messe Innsbruck GmbH in Höhe von 24 % (die Stadt ist 58 %ige Gesellschafterin der COME) ist das gesetzliche Erfordernis einer mindestens 50 %igen Beteiligung erfüllt.

Prüfungsgegenstand

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung bei der durchgeführten Prüfung die Schwerpunkte vorrangig auf

- gesellschaftsrechtliche Aspekte,
- eine Durchleuchtung der Finanzierung der IMG im Zusammenhang mit den im Budget des Jahres 2010 einnahmenseitig veranschlagten Beträgen,
- eine Prüfung der Geldmittelverwendung bezüglich der im Rahmen des IMG-Budgets unter der Position „Erreichbarkeit“ veranschlagten Beitragsleistung der Stadt Innsbruck im Jahr 2010 (Gratisparkstunde, Forcierung gelbe Innenstadtkarte, Projekt Profilschärfung Marke Innsbruck),
- eine Einschau zur Thematik des bis zum Stichtag 31.10.2011 zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der IMG bestehenden Pachtverhältnisses betreffend den Betrieb des Stadtturmes,
- eine Prüfung weiterer ausgewählter Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2010,
-

- eine Analyse des Personalaufwandes der IMG und
- die Darstellung der URG-Kennzahlen

gelegt. Prüfungsrelevantes Wirtschaftsjahr war grundsätzlich das Jahr 2010. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe wurde auch das Jahr 2011 tangiert, wie auch teilweise Daten aus Vorjahren dargestellt worden sind.

Prüfungshistorie

Die IMG wurde von der Kontrollabteilung unter Einschluss der gegenständlichen Einschau zum zweiten Mal einer Prüfung unterzogen. Die erste Prüfung fand im Jahr 2004 statt.

Vollständigkeits- erklärung

Die Kontrollabteilung hat in Anlehnung an die Vorgangsweise im Rahmen einer Abschlussprüfung eine Vollständigkeitsklärung der Geschäftsführung zu ihren Prüfungsunterlagen genommen.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Aus Sicht der Gesellschaft berührte der Bericht der Kontrollabteilung keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

2 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Daten zur Gesellschaft

Die IMG wird in der Rechtsform einer GmbH geführt und hat ihren Sitz in Innsbruck. Sie ist im Firmenbuch unter der laufenden Nummer 167881 i eingetragen. Es handelt sich bei Heranziehung der entsprechenden Schwellenwerte um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Unternehmens- gegenstand

Der im Punkt II des Gesellschaftsvertrages formulierte Unternehmensgegenstand umfasst insbesondere die Stärkung Innsbrucks als zentraler Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensraum des Bundeslandes Tirol, die Erhöhung der nationalen und internationalen Standortattraktivität Innsbrucks im Allgemeinen sowie die Belebung der Innenstadt im Besonderen und die weitere Profilierung und Positionierung der Stadt durch die Entwicklung und Umsetzung von PR (Public Relations)-, Werbe-, Verkaufsförderungs- und Veranstaltungsmaßnahmen.

Gesellschaftsvertrag

Die IMG wurde mit notariellem Gesellschaftsvertrag vom 19.12.1997 errichtet. Der Gesellschaftsvertrag wurde in der Vergangenheit mehrmals, zuletzt mit Beschluss der Generalversammlung vom 18.06.2007 novelliert.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 75.000,00 und ist zur Gänze eingezahlt. 30 % des Stammkapitals (€ 22.500,00) hält die Stadtgemeinde Innsbruck, der Rest ist auf acht weitere Gesellschafter aufgeteilt. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass

sich die früher an der IMG beteiligt gewesenen Gesellschafter „Wirtschaftskammer Tirol“ sowie „Raiffeisen-Landesbank Tirol AG“ in den Jahren 2008 bzw. 2009 zurückgezogen und ihre Anteile an zwei andere Gesellschafter abgetreten haben.

Adaptierung des Gesellschaftsvertrages

Da der Gesellschaftsvertrag zuletzt im Jahr 2007 abgeändert worden ist, waren die darin in Punkt III Z 2 genannten Gesellschafter und Stammeinlagen nicht mehr zutreffend. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, den Gesellschaftsvertrag der IMG den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Im Anhörungsverfahren teilte die IMG mit, dass die notwendigen Schritte zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages beim Notar schon in die Wege geleitet worden seien.

Organe

Die Organe der Gesellschaft bilden der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat, die Generalversammlung und der Stadtmarketingbeirat.

Geschäftsführer

Nach dem Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Bestellt wurde nur ein Geschäftsführer. Der amtierende Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft seit 01.04.2010 selbstständig. Zusätzlich zu seiner Tätigkeit als handels- bzw. gesellschaftsrechtlicher Geschäftsführer übt er auch die Funktion eines gewerberechtlichen Geschäftsführers aus.

Quartalsberichte

Gemäß § 28 a GmbHG ist der Geschäftsführer verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens ¼-jährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens schriftlich zu berichten. Diese Auflage hat der Geschäftsführer der IMG erfüllt, die entsprechenden (Quartals-)Berichte sind in den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen behandelt worden.

Wirtschaftsplan

Die Budgetentwürfe für die Jahre 2010 und 2011 wurden sowohl vom Aufsichtsrat als auch von der Generalversammlung besprochen und genehmigt. Diesbezüglich hat die Kontrollabteilung aufgezeigt, dass die Beschluss- bzw. Genehmigungszuständigkeit weder im GmbHG noch im Gesellschaftsvertrag der IMG geregelt ist. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass in Ermangelung einer gesetzlich festgelegten Vorgangsweise diese Obliegenheit vergleichsweise bei anderen städt. Beteiligungsgesellschaften aufgrund entsprechender Richtlinien (bspw. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) den Agenden des Aufsichtsrates zugeordnet ist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis höchstens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Stadtgemeinde Innsbruck steht nach Punkt VII Z 2 des Gesellschaftsvertrages das Recht zu, vier Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Zum Zeitpunkt der Prüfung bestand der Aufsichtsrat aus acht Mitgliedern, wovon seitens der Stadtgemeinde Innsbruck vier Mitglieder entsandt waren. Dabei ist aufgefallen, dass ein Aufsichtsratsmitglied in den vergangenen vier Jahren nur an einer Aufsichtsratssitzung teilgenommen und seine Funktion als Aufsichtsrat nicht wahrgenommen hat.

Beschlussmodalitäten

Hinsichtlich der Beschlussmodalitäten merkte die Kontrollabteilung an, dass der Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Punkt VII Z 5) beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mit-

glieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend ist.

Funktionsperiode des Aufsichtsrates

Die Funktionsperiode des amtierenden Aufsichtsrates hat im Jahr 2007 begonnen, die Beschlussfassung über die Neubestellung der Aufsichtsräte erfolgte in der Generalversammlung vom 14.06.2007.

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Vollständigkeit halber wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass es im Jahr 2011 zu einem neuerlichen Wechsel in der Person eines Aufsichtsrates gekommen ist. Das neue Mitglied des Aufsichtsrates wurde zwar in der Aufsichtsratssitzung vom 14.06.2011 vom Vorsitzenden begrüßt, ein formeller Gesellschafterbeschluss gemäß § 30 b Abs. 1 GmbHG liegt jedoch nicht vor. Im Kontext dazu hat die Kontrollabteilung empfohlen, in Hinkunft auf die formalen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wie auch des GmbHG besonderes Augenmerk zu legen.

Im Rahmen der Stellungnahme gab die IMG bekannt, dass in der nächsten Generalversammlung der notwendige Gesellschafterbeschluss hinsichtlich des Wechsels eines Aufsichtsratsmitgliedes auf die Tagesordnung gestellt werden wird.

Aufsichtsratssitzungen

Gemäß § 30 i Abs. 3 GmbHG müssen in jedem Geschäftsjahr mindestens vier Aufsichtsratssitzungen, und zwar ¼-jährlich, stattfinden. Die IMG hat im Jahr 2010 nur drei Aufsichtsratssitzungen abgewickelt. Darüber hinaus ist im Kalenderjahr 2011 die dritte Aufsichtsratssitzung am 04.10.2011, d.h. formal gesehen nicht im dritten Quartal abgehalten worden. Die Kontrollabteilung empfahl, die Sitzungen des Aufsichtsrates in Zukunft sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch hinsichtlich der Terminisierung so festzulegen, dass der gesetzlichen Verpflichtung vollinhaltlich entsprochen werden kann.

Diesbezüglich wies die IMG in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Jahr 2011 wieder vier Aufsichtsratssitzungen durchgeführt worden und auch im aktuellen Geschäftsjahr entsprechend den Verpflichtungen nach dem GmbHG vier Aufsichtsratssitzungen vorgesehen seien.

Behandlung des Jahresabschlusses im Aufsichtsrat

Nach Punkt IX des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 222 UGB hat der Geschäftsführer in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Vorschlag für die Gewinnverteilung zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten (§ 30 k Abs. 1 GmbHG). In diesem Bericht hat der Aufsichtsrat u.a. mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat (§ 30 k Abs. 2 GmbHG).

Im Rahmen ihrer erstmaligen Prüfung der IMG hat die Kontrollabteilung zum Jahresabschluss 2002 festgestellt, dass eine formelle Beratung, Prüfung und Berichterstattung über diesen Jahresabschluss im Sinne des GmbHG nicht stattgefunden hat bzw. eine Kenntnisnahme oder Beschlussfassung aus den Protokollen des Aufsichtsrates des Jahres 2003 nicht ersichtlich war. Lediglich einige Anmerkungen des Ge-

geschäftsführers zur Bilanz 2002 waren damals in der Niederschrift zu einer Aufsichtsratssitzung beim Tagesordnungspunkt „Bericht des Geschäftsführers“ protokolliert.

In Bezug auf die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 wurde nun festgestellt, dass vom Aufsichtsrat in den Sitzungen vom 11.05.2010 bzw. 14.06.2011 wohl die entsprechenden Entlastungsanträge an die Generalversammlung gestellt worden sind, inwiefern der gesetzlich gebotenen Prüfung der Jahresabschlüsse durch den Aufsichtsrat entsprochen worden ist, konnte den betreffenden Protokollen jedoch nicht entnommen werden.

Generalversammlung

Die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst, sie ist das oberste Organ der Gesellschaft. Gemäß § 36 Abs. 2 GmbHG ist die Generalversammlung mindestens jährlich einmal und außer den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dieser Verpflichtung ist die IMG im Prüfungszeitraum nachgekommen.

Genehmigung des Jahresabschlusses in der Generalversammlung

Nach Erstellung (und Behandlung im Aufsichtsrat) ist der Jahresabschluss unverzüglich der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG ist dafür längstens eine Frist von acht Monaten vorgesehen. Diesem Erfordernis hat die Gesellschaft im Prüfungszeitraum fristgerecht entsprochen. Der Jahresabschluss 2009 ist in der Generalversammlung am 14.07.2010 einstimmig genehmigt worden. Gleichzeitig wurde ein Beschluss über die Verteilung des Gewinnes gefasst und der (inzwischen ausgeschiedenen) Geschäftsführerin und dem Aufsichtsrat die Entlastung erteilt. In Bezug auf den Jahresabschluss 2010 sind die erforderlichen Beschlüsse in der Generalversammlung am 21.06.2011 gefasst worden.

Offenlegung

Der in den §§ 277 und 278 UGB normierten Verpflichtung bezüglich der Offenlegung des Jahresabschlusses binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag ist die Gesellschaft ebenfalls fristgerecht nachgekommen. Zuletzt ist der Jahresabschluss für das Jahr 2010 mit den erforderlichen Beilagen am 30.06.2011 beim Handelsgericht Innsbruck zum Firmenbuch eingereicht und am 05.07.2011 eingetragen worden.

Stadtmarketingbeirat

In der Gründungsversammlung der IMG hat die Generalversammlung die Installierung eines Stadtmarketingbeirates mit der Zielsetzung beschlossen, Fragen des Unternehmensgegenstandes inhaltlicher und konzeptioneller Natur zu diskutieren und die diesbezüglichen Ergebnisse dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine Person in den Beirat zu entsenden. Subventionsgeber, die nicht Gesellschafter sind, haben dieses Recht ebenfalls, sofern sie einen Jahresbeitrag von mindestens € 21.800,00 leisten. Der Geschäftsführer ist aufgrund seiner Stellung auch Mitglied des Beirates, hat jedoch kein Stimmrecht. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, was zuletzt in der Beiratssitzung vom 30.04.2002 erfolgt ist.

Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Diesbezüglich war festzustellen, dass dieses Gremium seit November 2004 nicht mehr getagt hat. Auch die seinerzeit in den Beirat entsandten Mitglieder entsprachen nicht mehr den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Parametern. Die Kontrollabteilung empfahl, den Intentionen des Gesellschaftsvertrages entsprechend, Überlegungen anzustellen, inwieweit die Tätigkeit des Stadtmarketingbeirates reaktiviert werden soll.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens kündigte die Gesellschaft an, dass in den Strategieüberlegungen für eine „IMG Neu“ an eine Reaktivierung des Beirates gedacht sei, wobei dieser die Funktion eines Markenbeirates ausüben solle. Eine entsprechende „Beiratsordnung“ sei ausgearbeitet worden und liege zur Begutachtung bei den Gesellschaftern.

Geschäftsordnung für den Stadtmarketingbeirat

Nach Punkt VI des Gesellschaftsvertrages hat der Aufsichtsrat für den Stadtmarketingbeirat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Eine solche liegt vor, der darauf Bezug habende Beschluss des Aufsichtsrates datiert vom 21.09.2004. Der Verpflichtung, die Geschäftsordnung von jedem Mitglied des Beirates zum Zeichen der Kenntnisnahme unterfertigen zu lassen, wurde allerdings nur teilweise nachgekommen.

3 Finanzierung der IMG

Einnahmenseitiges IMG-Budget 2010

Das IMG-Budget des Jahres 2010 sah auf der Einnahmenseite folgende Positionen vor:

Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH - einnahmenseitiges Budget des Jahres 2010			
Bemerkung		Betrag (in €)	Gesamt- betrag (in €)
Stadt Innsbruck	Finanzierungsbeitrag	450.000,00	810.000,00
	Erreichbarkeit	360.000,00	
Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer (TVBI)	Finanzierungsbeitrag	63.000,00	185.000,00
	Strukturbeitrag	30.000,00	
	projektbezogene Beiträge	36.000,00	
	Bergsilvester	56.000,00	
Verein Ibk.-Innenstadt	Finanzierungsbeitrag	26.000,00	26.000,00
Verein IG Altstadt Ibk.	Finanzierungsbeitrag	5.000,00	5.000,00
Sponsorbeiträge		160.000,00	160.000,00
Stadtturm	Eintritte	165.000,00	170.000,00
	Shopeinnahmen	5.000,00	
Gesamtsumme			1.356.000,00

Die Geldmittelausstattung der IMG ist im Wesentlichen (rd. 76 % des Jahresbudgets 2010) über allgemeine und zweckgewidmete Finanzierungsbeiträge von vier IMG-Gesellschaftern sichergestellt. Die restlichen Einnahmen des Jahresbudgets 2010 entfielen auf event- bzw. tätigkeitsbezogene Sponsorbeiträge (ca. 12 %) sowie auf Einnahmen aus dem Betrieb des Stadtturmes (ebenfalls ca. 12 %).

Bezogen auf die allgemeinen und zweckgebundenen Finanzierungsbeiträge des Jahres 2010 erbrachte die Stadt Innsbruck als Gesellschafterin der IMG einen Finanzierungsanteil von rd. 79 %, der TVBI von ca. 18 %, der Verein Ibk.-Innenstadt von ca. 2,5 % und der Verein IG Altstadt Ibk. von ca. 0,5 %. Für das genehmigte Budget des Jahres 2011 ergaben sich identische Werte.

Dominanz der Stadt Innsbruck in wirtschaftlicher Hinsicht

Im Hinblick auf die direkte Beteiligung der Stadt Innsbruck am Stammkapital der IMG im Ausmaß von 30 % ergab sich auch im Jahr 2010 der bereits anlässlich der erstmaligen Prüfung der IMG durch die Kontrollabteilung im Jahr 2004 festgehaltene Umstand, dass der Finanzierungsanteil der Stadt Innsbruck deutlich über ihrem Beteiligungsausmaß liegt und somit die IMG von der Stadt aus wirtschaftlicher Sicht dominiert wird. Diese Situation wird davon begleitet, dass die Stadt Innsbruck, was die Beteiligungsverhältnisse an der IMG anbelangt, zwar Hauptgesellschafterin ist, ihr aber aufgrund des (direkten) Beteiligungsausmaßes von 30 % – wie auch den übrigen Gesellschaftern – eine Stellung als Minderheitengesellschafterin zukommt.

Public-Private-Partnership

Wie die Kontrollabteilung bereits im Prüfbericht aus dem Jahr 2004 anführte, handelt es sich bei der IMG aufgrund der Gesellschafterstruktur um ein im Sinne von „Public-Private-Partnership“ eingerichtetes Unternehmen. Die Stadt Innsbruck hat sich bei der Gründung der IMG bewusst für eine Minderheitsbeteiligung entschieden, um den Charakter der Gesellschaft als offenes Kooperationsforum zwischen öffentlichem und privatem Bereich zu betonen.

Finanzierungsbeiträge der IMG-Gesellschafter – Empfehlung

Von den aktuellen neun IMG-Gesellschaftern leisten die Stadt Innsbruck, der TVBI, der Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Anna-Säule sowie der Verein Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck Beiträge zur Finanzierung der IMG. Die COME stellte ihre diesbezügliche Beitragsleistung über jährlich € 21.801,85 im Jahr 2008 ebenso ein, wie auch seitens der vier Banken keine Finanzierungsbeiträge aus ihrer Stellung als Gesellschafter fließen.

Im Jahr 2010 traten drei der vier als Gesellschafter der IMG verbliebenen Bankinstitute und die Wirtschaftskammer Tirol neben weiteren Unterstützern vereinzelt als Veranstaltungssponsoren auf. Die im Jahr 2009 als Gesellschafterin der IMG ausgeschiedene Raiffeisen-Landesbank Tirol AG ist außerdem eine der Hauptsponsoren des von der IMG organisierten New Orleans Festivals.

Aufgrund des Umstandes, dass fünf der neun IMG-Gesellschafter aus ihrer Gesellschafter-Eigenschaft keine Finanzierungsbeiträge an die IMG leisten, empfahl die Kontrollabteilung den Gesellschaftern als Eigentümerversorger der IMG, diesbezügliche Änderungen in der Gesellschafterstruktur anzudenken bzw. zu prüfen. Im Anhörungsverfahren informierte die IMG darüber, dass von der Geschäftsführung ein Strategiepapier „IMG Neu“ ausgearbeitet wurde. Dabei wurde auch eine Reorganisation der Gesellschafterstruktur vorgeschlagen, indem künftig nur noch jene Gesellschafter in der IMG vertreten sein sollten, die auch regelmäßige Finanzierungsbeiträge leisten.

Allgemeiner Finanzierungsbeitrag Stadt

Der allgemeine Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 450.000,00 (2009: ebenfalls € 450.000,00) dient der Grundfinanzierung der IMG.

Keine (schriftliche) Verpflichtungserklärung – Empfehlung

Anlässlich der Gründung der IMG ist hinsichtlich dieses Betriebszuschusses eine „Verpflichtungserklärung“ errichtet worden, worin sich die damaligen IMG-Gesellschafter (also auch die Stadt Innsbruck) sowie das Land Tirol und die IKB AG verpflichteten, vorerst auf die Dauer von 3 Jahren (1998, 1999 und 2000) zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der IMG Zuschüsse zu leisten. Offenbar ist diese Verpflichtungserklärung für die Zeit nach dem Jahr 2000 nicht schriftlich prolongiert worden. Eine eigene schriftliche Vereinbarung, welche die Zuschussleistung der Stadt Innsbruck an die IMG dokumentiert, war für die Zeit nach dem Jahr 2000 also nicht evident. Dies betonte die Kontrollabteilung aus dem Grund, da von den drei weiteren IMG-Gesellschaftern, welche Finanzierungsbeiträge an die IMG leisten, jährlich schriftliche Verpflichtungserklärungen bzw. Sponsorvereinbarungen unterfertigt werden. Diese Verträge enthalten einerseits Bestimmungen über die Verwendung der Geldmittel und regeln andererseits die diesbezüglichen Zahlungsfristen. Die Kontrollabteilung sieht die Notwendigkeit derartiger schriftlicher Verpflichtungserklärungen im Wesentlichen darin, der IMG seitens der Gesellschafter die für die Durchführung der im Rahmen der jährlichen Budgets festgelegten Vorhaben benötigten Geldmittel definitiv zuzusichern. Weiters sind Regelungen bezüglich allfälliger Zahlungszeitpunkte für eine Finanz- und Liquiditätsplanung der IMG wichtig.

Mangels Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung über diesen allgemeinen Finanzierungsbeitrag der Stadt Innsbruck waren die Zahlungszeitpunkte für allfällige Teilzahlungen nicht exakt fixiert. Der in der Vergangenheit gehandhabten Überweisungspraxis folgend, ist der jährliche Finanzierungsbeitrag in vier teilweise unterschiedlichen Teilbeträgen beglichen worden, wobei der vierte Teilbetrag für das Jahr 2010 in Höhe von € 100.000,00 erst per 04.02.2011 überwiesen worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl der IMG betreffend den allgemeinen Finanzierungsbeitrag (Betriebszuschuss) der Stadt Innsbruck, aus den von der Kontrollabteilung ausgeführten Gründen künftig auf den Abschluss einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, vergleichbar mit jenen von TVBI, Verein Ibk.-Innenstadt und Verein IG Altstadt Ibk., zu drängen. Die IMG berichtete in ihrer Stellungnahme darüber, dass bereits entsprechende Vorbereitungsgespräche durchgeführt worden wären. Ziel sei es, im Zuge der Budgetverhandlungen für das Geschäftsjahr 2013 eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Innsbruck zu erwirken.

Finanzierungsbeitrag „Erreichbarkeit“

Die der Stadt Innsbruck im Jahr 2010 im Rahmen der Position „Erreichbarkeit“ zugeordneten Geldmittel im Betrag von € 360.000,00 waren ursprünglich – wie in den Vorjahren – für die Finanzierung der Gratisparkstunde in Innsbrucker Innenstadttiefgaragen vorgesehen. Nach deren Einführung im Jahr 2000 wurde die Aktion der Gratisparkstunde in innerstädtischen Tiefgaragen Ende Februar 2010 aus finanziellen Gründen eingestellt. Am 05.03.2010 gab die Stadt Innsbruck noch eine diesbezügliche Auszahlung an die IMG in Höhe von € 70.000,00 zur Deckung von Aufwendungen für die Gratisparkstunde betreffend die

Monate Jänner und Februar des Jahres 2010 frei. Zum verbliebenen Restbetrag in Höhe von € 290.000,00 wurde in der Stadtssenatssitzung vom 15.12.2010 der Beschluss gefasst, diese Restmittel zur Abdeckung von Kosten im Zusammenhang mit der „gelben Innenstadtkarte“ als Kundenbindungsmaßnahme sowie für weitere geplante Innenstadt- und Standortmarketingmaßnahmen zu verwenden (vgl. dazu Punkt 4.2 Anteil gelbe Innenstadtkarte sowie Punkt 4.3 Anteil Projekt „Profilschärfung Marke Innsbruck“).

3.2 Beitrag Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer

Verpflichtungserklärung TVBI 2010 / Sponsor- vertrag Bergsilvester 2010/2011

Auch für das Geschäftsjahr 2010 wurde vom TVBI am 18.08.2009 eine Verpflichtungserklärung unterfertigt, welche die Beitragsleistung bezüglich des allgemeinen Finanzierungsbeitrages (€ 63.000,00), des Strukturbeitrages (€ 30.000,00) sowie der projektbezogenen Zuschüsse (€ 36.100,00) dokumentierte. Für das Projekt „Innsbrucker Bergsilvester 2010/2011“ wurde per 06.10.2010 ein Sponsorvertrag (€ 55.900,00) unterschrieben.

(Allgemeiner) Finanzierungsbeitrag TVBI – Anpassung Teilzahlungen – Empfehlung

Die Begleichung des (allgemeinen) Finanzierungsbeitrages des TVBI war vereinbarungsgemäß in drei Teilzahlungen in Höhe von jeweils € 21.000,00 vorgesehen. Bei der Verifizierung dieser Teilzahlungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass vom TVBI zwei Teilzahlungen in Höhe von € 20.890,00 und eine Restzahlung in Höhe von € 20.892,00 überwiesen worden sind. Insgesamt ergab sich im Vergleich zu der vom TVBI unterfertigten Verpflichtungserklärung diesbezüglich eine betragsliche Differenz in Höhe von € 328,00 zu Lasten der IMG. Auch im Geschäftsjahr 2009 wurde vom TVBI, bedingt durch die geringeren Teilzahlungen, lediglich ein Gesamtbetrag in Höhe von € 62.672,00 beglichen. Ebenso wurden bis zum Stichtag 30.09.2011 für das Geschäftsjahr 2011 zwei zu niedrige Teilbeträge in Höhe von jeweils € 20.890,00 angewiesen. Die Gründe für diese Abweichungen konnten von der IMG gegenüber der Kontrollabteilung nicht aufgeklärt werden.

Zur Begleichung des (allgemeinen) Finanzierungsbeitrages des TVBI empfahl die Kontrollabteilung der IMG, die Gründe für die aufgezeigten betragslichen Differenzen abzuklären und die vom TVBI an die IMG zu wenig bezahlten Beiträge nachzufordern. Im Hinblick auf die Höhe der Teilzahlungen wären diese künftig auf einen jeweiligen Teilbetrag von € 21.000,00 anzupassen, damit eine vollständige Übereinstimmung mit der diesen Zahlungen zugrunde liegenden Verpflichtungserklärung gewährleistet ist. Der Geschäftsführer der IMG informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass die diesbezügliche Rechnungslegung an den TVBI ab dem Geschäftsjahr 2012 korrigiert worden wäre. Bezüglich einer allfälligen Nachzahlung der zu wenig verrechneten Finanzierungsbeiträge im abgelaufenen Geschäftsjahr seien entsprechende Gespräche mit dem TVBI aufgenommen worden.

(Allgemeiner) Finanzierungsbeitrag TVBI – Einhaltung Zahlungsfristen – Empfehlung

Zur Einhaltung der vertraglich zugesicherten Zahlungsfristen im Jahr 2010 mit Ende Mai, Ende Juli und Mitte November hielt die Kontrollabteilung fest, dass die zweite Teilzahlung mit 2-wöchiger Verspätung und die dritte Teilzahlung mit 4-wöchiger Verspätung bezahlt worden ist. Im Geschäftsjahr 2009 wurde die dritte Teilzahlung erst Ende Jänner 2010 beglichen. Die bis zum Stichtag 30.09.2011 getätigten beiden Teilzahlungen wurden grundsätzlich ordnungsgemäß geleistet.

Die Kontrollabteilung empfahl der IMG dazu generell, beim TVBI die Einhaltung der vertraglich zugesicherten Zahlungsfristen zu urgieren. Die IMG sagte in ihrer Stellungnahme zu, auf eine pünktliche Einhaltung der vertraglich zugesicherten Zahlungen vermehrtes Augenmerk zu legen.

Sondertopf TVBI –
Strukturbeitrag und
projektbezogene
Beiträge

Von dem in der Verpflichtungserklärung zusätzlich festgeschriebenen Betrag in Höhe von (netto) € 66.100,00 war ein Teilbetrag in Höhe von (netto) € 30.000,00 als Strukturbeitrag, ein Betrag von (netto) € 15.000,00 für die Weihnachtsbeleuchtung (via Kaufmannschaft), (netto) € 3.000,00 für das New Orleans Festival und (netto) € 2.500,00 für den Kinderpark reserviert. Die Verwendung des als Zusatzbudget verbliebenen Betrages von (netto) € 15.600,00 war, wie in der Vergangenenheit, in enger Absprache mit dem TVBI abzustimmen. Der ursprünglich für den Kinderpark vorgesehene Beitrag in Höhe von (netto) € 2.500,00 wurde letztlich für die Durchführung des Weinfestes verwendet, zumal der Kinderpark Ende Februar 2010 eingestellt worden ist.

Beitrag für Weihnachts-
beleuchtung
– Empfehlung

Der für Weihnachtsbeleuchtung vorgesehene Betrag in Höhe von (netto) € 15.000,00 war für die IMG aus dem Finanzierungsbudget des TVBI nicht abrufbar, da dieser Betrag vom TVBI direkt an die Kaufmannschaft überwiesen wurde. Nachdem es dahingehend keine Zahlungsflüsse vom TVBI an die IMG gab, war es für die Kontrollabteilung nicht verständlich, weshalb diese Beitragsleistung in der zwischen IMG und TVBI abgeschlossenen Verpflichtungserklärung abgebildet und dokumentiert wurde.

Die Kontrollabteilung empfahl der IMG zu prüfen, ob eine Anpassung der Verpflichtungserklärung in diesem Punkt durchführbar ist. Als Folge daraus wäre auch das Budget der IMG in diesem Zusammenhang sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig anzupassen. Die IMG berichtete dazu, dass für das Geschäftsjahr 2012 eine entsprechende Anpassung der Verpflichtungserklärung mit dem TVBI vorgenommen worden wäre.

Kürzung Finanzierungs-
beitrag TVBI wegen
Unterstützung Brauch-
tumsumzug Mühlau

Der TVBI setzte die seinerzeitige Geschäftsführerin der IMG bereits mit Schreiben vom 30.09.2009 – also ca. sechs Wochen nach Unterfertigung der Verpflichtungserklärung für das Jahr 2010 durch den TVBI – davon in Kenntnis, dass aus dem Finanzierungsbeitrag des TVBI ein Betrag von (netto) € 3.500,00 für den Brauchtumsumzug der Brauchtumsgruppe Mühlau im Jänner 2010 entnommen werden müsste, da im TVBI-Budget dafür keine Mittel vorgesehen wären. Als weitere Begründung wurde vom TVBI in diesem Schreiben angeführt, dass die Obfrau des Vereines Innsbrucker Sommerspiele (Vereinsmitglieder Stadt Innsbruck, Land Tirol und TVBI), welche mittlerweile zugleich Leiterin der Abteilung V des Stadtmagistrates Innsbruck ist, eine Unterstützung des Brauchtumsumzuges als nicht möglich erachtete, da der Verein Innsbrucker Sommerspiele nur für Veranstaltungen in den Sommermonaten Geld zur Verfügung stellen könne. Die vom TVBI der Brauchtumsgruppe Mühlau gewährte Förderung reduzierte den Finanzierungsbeitrag des TVBI gegenüber der IMG. Der Vollständigkeit halber hielt die Kontrollabteilung fest, dass auch von der Stadt Innsbruck für den Brauchtumsumzug 2010 der Brauchtumsgruppe Mühlau eine Kultursubvention in Höhe von € 5.000,00 gewährt worden ist.

Sondertopf TVBI 2010

Die Kontrollabteilung bestätigte die Nachvollziehbarkeit und die Begleichung der im Zusammenhang mit dem Sondertopf TVBI des Jahres 2010 (Strukturbeitrag und projektbezogene Zuschüsse über insgesamt netto € 66.100,00) geleisteten Zahlungen. Dennoch wurde die nach Unterfertigung der Verpflichtungserklärung des Jahres 2010 vorgenommene Kürzung des TVBI-Finanzierungsbeitrages infolge der Unterstützung der Brauchtumsgruppe Mühlau durch den TVBI in Höhe von € 3.500,00 von der Kontrollabteilung als bedenklich erachtet. Der aktuelle Geschäftsführer der IMG erklärte dazu gegenüber der Kontrollabteilung, dass zwischen IMG und TVBI in dieser Sache schlussendlich darüber Einigung erzielt worden wäre, dass dieser Unterstützungsbetrag vom TVBI aus dem IMG-Sonderbudget des Jahres 2010 abgedeckt wird.

Sponsorbeitrag Bergsilvester 2010/2011

Als weitere Unterstützung gewährte der TVBI der IMG im Jahr 2010 einen Sponsorbeitrag in Höhe von (netto) € 55.900,00 für das Projekt „Innsbrucker Bergsilvester“.

3.3 Beitrag Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule

Finanzierungsbeitrag Verein Ibk.-Innenstadt – Empfehlung

Gemäß der vom Verein am 06.06.2010 unterfertigten Verpflichtungserklärung war der Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 26.000,00 bis Ende Juli 2010 zur Zahlung fällig. Tatsächlich beglichen wurde der Finanzierungsbeitrag am 22.09.2010. Der Finanzierungsbeitrag des Jahres 2011 im Ausmaß von ebenfalls € 26.000,00 wurde am 22.08.2011 beglichen.

Die Kontrollabteilung empfahl der IMG dazu generell, beim Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule die Einhaltung der vertraglich zugesicherten Zahlungsfristen zu urgieren, was von der IMG zugesagt worden ist.

Sponsorzahlungen Verein Ibk.-Innenstadt

Zusätzlich zu diesem Finanzierungsbeitrag vereinnahmte die IMG im Jahr 2010 vom Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule zwei Sponsorzahlungen über gesamt (brutto) € 15.600,00 für Marketingmaßnahmen bezüglich der „gelben Innenstadt Karte“.

3.4 Beitrag Verein Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck

Finanzierungsbeitrag Verein IG Altstadt Ibk. – Empfehlung

Die vom Verein am 14.04.2010 unterfertigte Verpflichtungserklärung sah für das Geschäftsjahr 2010 einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 5.000,00 vor, welcher bis Ende Juli 2010 zur Zahlung fällig war. Tatsächlich beglichen wurde dieser Beitrag erst per 03.05. des Folgejahres. Auch die für das Geschäftsjahr 2009 maßgeblichen Geldmittel in Höhe von ebenfalls € 5.000,00 wurden vom Verein deutlich verspätet am 20.10.2009 beglichen. Der Finanzierungsbeitrag des Jahres 2011 wurde mit zu vernachlässigender Verspätung am 09.08.2011 bezahlt.

Hauptsächlich im Hinblick auf die festgestellten Zahlungsverzögerungen der Jahre 2009 und 2010 empfahl die Kontrollabteilung der IMG generell, künftig beim Verein Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck die Einhaltung der vertraglich zugesicherten Zahlungsfristen zu urgieren. Die IMG informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass mit dem Verein über diesen Sachverhalt Kontakt aufgenommen und auf eine

künftig pünktliche Überweisung des Finanzierungsbeitrages hingewiesen worden wäre.

3.5 Allgemeine Finanzierungsbeiträge - Auflösung von Kapitalrücklagen

Allgemeine Finanzierungsbeiträge – Auflösung nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die allgemeinen Finanzierungsbeiträge des Jahres 2010 der Stadt Innsbruck (€ 450.000,00), des TVBI (€ 2.672,00), des Vereins Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule (€ 26.000,00) und des Vereins Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck (€ 5.000,00) im Ausmaß von insgesamt € 543.672,00 wurden buchhalterisch als „Finanzierungszuschüsse Gesellschafter“ erfasst. In der Gewinn- und Verlustrechnung fand dieser Betrag nach Ermittlung des Jahresfehlbetrages 2010 im Rahmen der Auflösung von nicht gebundenen Kapitalrücklagen Berücksichtigung.

4 Beitrag Stadt Innsbruck – Budgetposition „Erreichbarkeit“

Budgetposition „Erreichbarkeit“

Im Voranschlag der Stadtgemeinde Innsbruck des Jahres 2010 wurden auf der Vp. 1/780100-755300 – Laufende Transferzahlung – Parkraum Innenstadtgaragen Geldmittel in Höhe von € 360.000,00 (2009: ebenfalls € 360.000,00) bereitgestellt.

4.1 Anteil Gratisparkstunde Jänner und Februar 2010

Gratisparkstunde – Kosten für Jänner und Februar 2010

Inhaltlich waren diese Ansätze zur Finanzierung der Aufwendungen der Gratisparkstunde in Innsbrucker Innenstadtgaragen vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Gratisparkstunde war damals seitens der IMG beabsichtigt, den seit Einführung der Gratisparkstunde zwischen den Garagenbetreibern (teilweise stark) differierenden Ausgleichsbetrag pro Einfahrt neu zu verhandeln. Eine endgültige Einigung konnte zum damaligen Zeitpunkt (Jänner 2010) noch nicht gefunden werden. Deshalb war seitens der IMG als Übergangslösung beabsichtigt, die Gratisparkstunde im Jahr 2010 für die Monate Jänner und Februar zu verlängern. Ab März 2010 kündigte die IMG ein neues Modell an, indem es entweder zu einer Fortführung der Gratisparkstunde in ausgewählten Innentadtiefgaragen oder der Forcierung der gelben Innentadtkarte kommen sollte. Nach entsprechender Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtsenates vom 17.02.2010 wurde ein Betrag in Höhe von € 70.000,00 zur Finanzierung der Kosten der Gratisparkstunde für die Monate Jänner und Februar des Jahres 2010 am 04.03.2010 an die IMG überwiesen.

4.2 Anteil gelbe Innentadtkarte

Beendigung Gratisparkstunde

Da die von der IMG geführten Verhandlungen mit den Garagenbetreibern nicht den gewünschten Erfolg brachten, wurde die Gratisparkstunde mit Beschluss der IMG-Generalversammlung vom 02.03.2010 beendet. Gleichzeitig sollte die gelbe Innentadtkarte forciert werden.

Gelbe Innentadtkarte – Kundenbindungsinstrument

Die mittlerweile gelbe Innentadtkarte (vormals war die Karte farblich in grün gehalten) ist ein von der Innsbrucker Kaufmannschaft entwickeltes Kundenbindungsinstrument. Träger der gelben Innentadtkarte ist der Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule. Neben der

bis Februar 2010 bestehenden Gratisparkstunde bildete die gelbe Innenstadtkarte eine zweite wesentliche Säule zur Verbesserung der Erreichbarkeit bzw. der damit verbundenen Mobilität (in) der Innsbrucker Innenstadt. Sie wird von teilnehmenden Betrieben an Kunden grundsätzlich ab einer Einkaufshöhe von € 30,00 ausgegeben. Mit dieser Karte können Kunden in Innenstadtgaragen ½ Stunde gratis parken oder sie gegen ein „Einfahrtenticket“ in der Zone 1 bei den IVB oder einen 1-€-Gutschein bei den 5311-Taxis eintauschen. Durch die Forcierung dieses Kundenbindungsinstruments als Alternative zur eingestellten Gratisparkstunde sollte die gelbe Innenstadtkarte als „zentrales Marketinginstrument der Erreichbarkeit der Innenstadt“ positioniert werden. In den vergangenen Jahren sind jährlich ca. 250.000 Innenstadtkarten eingelöst worden. Die für das Jahr 2010 erstellte Hochrechnung ging von ca. 300.000 eingelösten Karten aus.

Gelbe Innenstadtkarte –
Stadtsenatsbeschluss
vom 15.12.2010 –
finanzielle Unter-
stützung durch die
Stadt Innsbruck

Über Beschluss des Stadtsenates vom 15.12.2010 beteiligte sich die Stadtgemeinde Innsbruck an der Finanzierung der gelben Innenstadtkarte (sowie weiterer geplanter Innenstadt- und Standortmarketingmaßnahmen) mit einem Betrag in Höhe von € 290.000,00. Die Bedeckung der diesbezüglichen finanziellen Beteiligung der Stadt erfolgte durch die ursprünglich für die Finanzierung der Gratisparkstunde budgetierten Restmittel.

Dabei war vorgesehen, dass die beteiligten Innenstadtkaufleute die Karte weiterhin ab einer gewissen Einkaufshöhe ausgeben und für das Jahr 2010 die dafür anfallenden Kosten in Höhe von ca. € 1,00 pro eingelöster Karte vorerst selbst tragen. Am Jahresende 2010 sollte den beteiligten Innenstadtkaufleuten rückwirkend für die Monate März bis Dezember 2010 ein Bonus gewährt werden. Unter Berücksichtigung einer finanziellen Deckelung in Form des jeweiligen Gesamtbeitrages der Stadt Innsbruck war eine Rückvergütung an die teilnehmenden Unternehmen in Höhe von 50 % der ursprünglichen Kosten der gelben Innenstadtkarte vorgesehen. Die Gewährung eines 50 %igen Bonus hat zur Folge, dass sich die teilnehmenden Betriebe und die Stadt Innsbruck die Kosten für den Einsatz der gelben Innenstadtkarte teilen.

Abrechnung der gelben
Innenstadtkarte durch
die IMG

Mit (schriftlicher) Vereinbarung vom 08.08.2007 wurde die IMG von den Vereinen Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule und Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck ab September 2007 mit der laufenden Abwicklung des Innenstadt-Karten-Systems und der Verwaltung der Kartenvorräte beauftragt. Der Verrechnungsprozess beinhaltet einerseits die Begleichung der Rechnungen der teilnehmenden Systempartner (diverse Garagenbetreiber, IVB und 5311-Taxi) und andererseits die Weiterverrechnung dieser von Kunden eingelösten Innenstadtkarten an Betriebe, welche die jeweiligen Innenstadtkarten ausgegeben haben.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die IMG berechtigt, pro eingelöster Karte eine Inkassoprovision in Höhe von (brutto) € 0,07 zu verrechnen. Teilnehmende Betriebe, die ihre Zahlungen an die IMG nicht mittels Bankeinzugsverfahren abwickeln, haben an die IMG pro Rechnung einen Bearbeitungszuschlag in Höhe von (brutto) € 3,65 zu bezahlen. Die Erträge aus der Inkassoprovision und dem Bearbeitungszuschlag verbleiben bei der IMG. Weiters ist in dieser Vereinbarung festgehalten, dass die IMG dem Verein Innsbruck Innenstadt – rund um die Annasäule für jede von den Betreiberfirmen in Rechnung

Vertragliche Ab-
weichung bei der
Weiterverrechnung
– Empfehlung

gestellte Innenstadtkarte einen Betrag von (brutto) € 0,08 zu vergüten hat. Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der IMG dient dieser als „Kostendeckungsbeitrag“ bezeichnete Vergütungsbetrag der Deckung von Marketingaufwendungen des Vereins im Zusammenhang mit der Innenstadtkarte.

Bei der von der IMG an die teilnehmenden Betriebe durchgeführten Weiterverrechnung der von Kunden eingelösten Innenstadtkarten stellte die Kontrollabteilung fest, dass jene Karten, die bei der IVB und beim Taxiunternehmen eingelöst worden sind, an die teilnehmenden Betriebe mit demselben Verrechnungssatz pro Karte fakturiert werden, wie diese von der IVB und dem Taxiunternehmen der IMG in Rechnung gestellt werden. Im Unterschied dazu werden die in Innenstadtgaragen eingelösten Karten an die teilnehmenden Betriebe mit einem Aufschlag von (brutto) € 0,09 pro Karte weiterverrechnet. Dieser Aufschlag erklärt sich einerseits in der Verrechnung des „Kostendeckungsbeitrages“ in Höhe von (brutto) € 0,08 pro Karte, den die IMG entsprechend der mit den Innenstadtvereinen abgeschlossenen Vereinbarung an den Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule zu vergüten hat. Zum restlichen Aufschlag von (brutto) € 0,01 pro Karte informierte der Geschäftsführer andererseits darüber, dass dieser zusätzliche Aufschlag mit den beiden Innenstadtvereinen mündlich vereinbart worden wäre und einen Zusatzertrag für die IMG darstellen würde.

Zum Aufschlag von (brutto) € 0,08 zur Refinanzierung des von der IMG an den Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule zu vergütenden Kostendeckungsbeitrages bemerkte die Kontrollabteilung, dass dieser Aufschlag ebenso wie der Zusatzaufschlag in Höhe von (brutto) € 0,01 an die teilnehmenden Betriebe nur für Innenstadtkarten weiterverrechnet wird, welche in Innenstadtgaragen eingelöst werden. Dies war für die Kontrollabteilung insofern nicht nachvollziehbar, als die IMG nach den Bestimmungen der Vereinbarung vom 08.08.2007 an den Verein „für jede von den Betreiberfirmen in Rechnung gestellte Innsbrucker Innenstadt-Karte“ einen Betrag von (brutto) € 0,08 als Kostendeckungsbeitrag zu vergüten hatte. Die Verifizierung der monatlichen Zahlungen der IMG an den Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule betreffend die Weiterleitung des vertraglich vereinbarten Kostendeckungsbeitrages zeigte, dass die IMG diesen Kostendeckungsbeitrag an den Verein auch nur für die in den Innenstadtgaragen eingelösten Karten berechnet und bezahlt. Insofern ist die in diesem Punkt praktizierte Verrechnung konsistent, stand allerdings nach Meinung der Kontrollabteilung im Widerspruch zur abgeschlossenen Vereinbarung.

Zum Zusatzaufschlag von (brutto) € 0,01 pro in Innenstadtgaragen eingelösten Karten bemängelte die Kontrollabteilung, dass die Einhebung dieses Betrages in der zugrunde liegenden Vereinbarung nicht dokumentiert ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, die als Vertragsgrundlage mit den Innenstadtvereinen bestehende Vereinbarung vom 08.08.2007 entweder an die tatsächlich von der IMG gehandhabte Verrechnungspraxis anzupassen, oder die Abrechnung nach Maßgabe der in der bestehenden Vereinbarung getroffenen Regelungen durchzuführen. Der Ge-

schäftsführer der IMG informierte im Stellungnahmeverfahren darüber, dass die Vertragsgrundlage mit den Innenstadtvereinen angepasst worden wäre.

Betragliche Unterdeckung im Weiterverrechnungsprozess des Jahres 2010
– Empfehlung

Bei der Betrachtung der in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2010 direkt von der Verrechnung der Innenstadtkarten betroffenen Aufwands- und Ertragskonten war für die Kontrollabteilung auffällig, dass sich aus der Bezahlung der von den Betreiberfirmen der IMG in Rechnung gestellten Innenstadtkarten und der Weiterverrechnung dieser eingelösten Karten an die teilnehmenden Betriebe eine Unterdeckung ergab. Bezogen auf die von der Kontrollabteilung im Geschäftsjahr 2010 festgestellte Unterdeckung ließ sich eine finanzielle Lücke aus der Weiterverrechnung der gelben Innenstadtkarten von insgesamt ca. (netto) € 2.800,00 ermitteln.

Recherchen der Kontrollabteilung über das Zustandekommen dieser Unterdeckung brachten schlussendlich das Ergebnis, dass irrtümlicherweise in den Monaten März und April 2010 die in der Tiefgarage des Kaufhauses Tyrol eingelösten Innenstadtkarten von der IMG nicht an die teilnehmenden Betriebe weiterverrechnet worden sind.

Die Kontrollabteilung empfahl der IMG, eine nachträgliche Weiterverrechnung der in den Monaten März und April 2010 in der Tiefgarage des Kaufhauses Tyrol eingelösten Innenstadtkarten an die teilnehmenden Betriebe zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen. Die IMG führte im Anhörungsverfahren aus, dass eine nachträgliche Verrechnung durchgeführt worden wäre.

Zusätzliche nicht weiterverrechnete Karten
– Empfehlung

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass in den von der Kontrollabteilung geprüften Abrechnungsmonaten des Jahres 2010 zusätzlich zu der betreffend die Tiefgarage des Kaufhauses Tyrol bestehenden Abrechnungsdifferenz monatlich zwischen 35 und 68 Karten von der IMG nicht weiterverrechnet worden sind. Dies belastete monetär, wenngleich lediglich geringfügig (Wert pro Karte ca. € 1,00), die IMG. Der Geschäftsführer der IMG gab diesbezüglich an, dass es sich dabei um jene Tickets handeln würde, welche von teilnehmenden Betrieben ausgegeben worden sind, die zum Zeitpunkt der Weiterverrechnung durch die IMG nicht mehr bestanden hätten. Mit dem Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule wäre mündlich vereinbart worden, dass diese nicht weiter verrechenbaren Karten aufgrund der geringen finanziellen Auswirkung von der IMG bezahlt werden. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass die abgeschlossene Vereinbarung vom 08.08.2007 vorsieht, dass nicht verrechenbare Karten mit dem Verein abgerechnet werden und die gehandhabte Praxis in diesem Punkt im Widerspruch zur schriftlichen Vereinbarung steht.

Die Kontrollabteilung empfahl, die als Vertragsgrundlage bestehenden Vereinbarung entweder an die tatsächlich von der IMG gehandhabte Verrechnungspraxis anzupassen, oder die Abrechnung nach Maßgabe der in der Vereinbarung getroffenen Regelungen durchzuführen. Die IMG sagte in ihrer abgegebenen Stellungnahme zu, dass nach Rücksprache mit den beiden Vereinen nicht verrechenbare Innenstadtkarten ab dem Kalenderjahr 2012 den beiden Vereinen am Jahresende in Rechnung gestellt werden.

Rückwirkende
Bonifikation für das
Jahr 2010
– Empfehlung

Ende Februar 2011 wurde den teilnehmenden Betrieben von der IMG rückwirkend für die Monate März bis Dezember 2010 eine aus den Geldmitteln der Stadt Innsbruck finanzierte Bonifikation in Höhe von (brutto) € 0,50 pro eingelöster gelber Innenstadtkarte verrechnet. Der gesamte Rückvergütungsbetrag belief sich dabei auf (brutto) € 110.445,00 bzw. (netto) € 92.037,50 und entsprach 220.890 Innenstadtkarten verteilt auf 120 Betriebe. Anlässlich der Verifizierung des Rückvergütungsbetrages stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei der Verbuchung der Gutschriften anstelle eines korrekten Umsatzsteuersatzes von 20 % wohl irrtümlicherweise ein Umsatzsteuersatz von 32 % zur Anwendung gelangt ist. Dadurch wurde in der Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Februar 2011 von der IMG ein um € 8.367,04 zu hoher Vorsteuerbetrag geltend gemacht.

Die Kontrollabteilung empfahl, den aufgezeigten Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater zu prüfen und gegebenenfalls richtigzustellen. Die IMG teile mit, dass mittlerweile eine entsprechende Korrektur erfolgt wäre.

Finanzielle Unterstützung gelbe Innenstadtkarte durch die Stadt Innsbruck im Jahr 2011

Für das Geschäftsjahr 2011 beschloss der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 21.09.2011, den auf der Vp. 1/780100-755310 – Laufende Transferzahlung – Innenstadt/Standortmarketing im Voranschlag des Jahres 2011 der Stadt Innsbruck budgetierten Betrag in Höhe von € 360.000,00 für die Fortführung des Projektes der gelben Innenstadtkarte sowie zur Finanzierung von Standortmarketingmaßnahmen freizugeben. Diesem Stadtsenatsbeschluss lag ein umfangreicher Bericht des Büros der Bürgermeisterin zugrunde, aus dem hervorging, dass die Stadt Innsbruck ihre (weitere) finanzielle Unterstützung der gelben Innenstadtkarte von der Einhaltung bzw. Entwicklung gewisser „(Mindest-)Qualitätskriterien“ abhängig gemacht hat. Zur Überwachung der künftigen Entwicklung der gelben Innenstadtkarte wurde die Freigabe der städtischen Geldmittel an konkrete Maßnahmen geknüpft, für deren Umsetzung die IMG Sorge zu tragen hat.

4.3 Anteil Projekt „Profilschärfung Marke Innsbruck“

Verwendung Budgetmittel „Erreichbarkeit“ Stadt Innsbruck im Gesamtbetrag von € 360.000,00

Von den ursprünglich im Rahmen der Budgetposition „Erreichbarkeit“ im Geschäftsjahr 2010 von der Stadt Innsbruck bereitgestellten Geldmitteln in Höhe von € 360.000,00 diente einerseits ein Betrag in Höhe von € 70.000,00 zur Finanzierung der Gratisparkstunde der Monate Jänner und Februar des Jahres 2010. Andererseits wurde daraus die Finanzierungsbeteiligung an den in den Monaten März bis Dezember des Jahres 2010 eingelösten gelben Innenstadtkarten im Wege der nachträglich gewährten Bonifikation im Gesamtbetrag von (netto) € 92.037,50 sichergestellt. Außerdem tätigte die IMG entsprechend dem in dieser Angelegenheit gefassten Stadtsenatsbeschluss vom 15.12.2010 im Geschäftsjahr 2010 PR-Initiativen zur Forcierung der gelben Innenstadtkarte, welche mit einer betraglichen Höhe von (netto) € 30.352,33 zu Buche standen und ebenfalls aus dem dargestellten städtischen Finanzierungsbeitrag bedeckt worden sind. Der aus der Beitragsleistung der Stadt Innsbruck verbleibende Restbetrag des Jahres 2010 fand gemäß Rücksprache mit dem Geschäftsführer der IMG für das Projekt „Profilschärfung Marke Innsbruck“ Verwendung.

Entwicklung einer
gesamthaften
Marke Innsbruck

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschloss in seiner Sitzung vom 22.10.2009, dass die Stadt die Einladung des TVBI zur gemeinsamen und interdisziplinären Entwicklung einer gesamthaften Marke Innsbruck annimmt. Für die professionelle Erarbeitung eines Markenkonzeptes beteiligte sich die Stadt an den damals dafür veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von € 145.000,00 mit einem Beitrag von € 40.000,00. Die Abwicklung der Zahlungen erfolgte über die IMG.

IMG als
„Markenhüter“

Ohne den initiierten Markenbildungsprozess von Seiten der Kontrollabteilung in diesem Bericht inhaltlich darzustellen, wurde der IMG organisatorisch die Rolle eines „Markenhüters“ in der Stadt Innsbruck zugewiesen. Außerdem sollte die IMG für die Umsetzungsmaßnahmen und die Abwicklung der damit verbundenen Aufgaben und Kosten verantwortlich zeichnen. Ausgehend von diesen Überlegungen beschloss der IMG-Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 11.05.2010, dass die Gesellschaft mit der Projektabwicklung der Marke Innsbruck beauftragt wird. Gleichzeitig wurde im Rahmen dieses Beschlusses darauf verwiesen, dass die für dieses Projekt notwendigen Geldmittel aus einem zusätzlichen Budget der Stadt Innsbruck bereitgestellt werden müssten.

Finanzierung der Kosten
des Markenbildungs-
prozesses durch die
Stadt Innsbruck

Im Aufsichtsrat der IMG herrschte bezüglich der Finanzierung der Kosten des Markenbildungsprozesses anfänglich offenbar Unklarheit. Wie aus der Protokollierung der am 21.06.2011 abgehaltenen Generalversammlung und der am 04.10.2011 stattgefundenen dritten Aufsichtsratssitzung des Jahres 2011 hervorging, kam es zu einer Einigung mit der Stadt Innsbruck in der Weise, als diese Kosten von der Stadt vollständig abgedeckt werden. Eine Bedeckung sollte einerseits über jene städtischen Geldmittel erfolgen, welche die Stadt Innsbruck der IMG im Zuge ihres allgemeinen Finanzierungsbeitrages zur Verfügung stellt. Andererseits war eine Sicherstellung der Finanzierung aus dem zweckgebundenen Finanzierungsbeitrag der Stadt Innsbruck vorgesehen, welcher der IMG für die Gratisparkstunde bzw. ab März 2010 zur Forcierung der gelben Innenstadtkarte gewährt wird.

Widmungskonforme
Verwendung der
städtischen Geldmittel

In Verbindung mit den anlässlich der Geldmittelfreigaben der Jahre 2010 und 2011 im Stadtsenat am 15.12.2010 und 21.09.2011 gefassten Beschlüssen hielt die Kontrollabteilung fest, dass darin der Verwendungszweck einerseits mit der Kostenbeteiligung der Stadt Innsbruck in Verbindung mit der gelben Innenstadtkarte und andererseits mit der Finanzierung von geplanten Innenstadt- und Standortmarketingmaßnahmen bzw. generellen Marketingmaßnahmen der IMG angeführt worden ist. Eine explizite Angabe darüber, dass Teile dieser Geldmittel für den Markenbildungsprozess eingesetzt werden, war in den zugrunde liegenden Stadtsenatsvorlagen nicht vermerkt. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung bildet das Projekt der Entwicklung einer Marke Innsbruck allerdings eine wesentliche Grundlage für erfolgreiche Standortmarketingmaßnahmen. Unter diesem Aspekt ist aus Sicht der Kontrollabteilung eine den Stadtsenatsvorlagen entsprechende widmungskonforme Verwendung der freigegebenen Geldmittel gegeben.

Aufwendungen für
„Projekt Profilschärfung
Marke Innsbruck“

Die Gewinn- und Verlustrechnung der IMG weist unter dem Titel „Projekt Profilschärfung Marke Innsbruck“ im Geschäftsjahr 2009 einen Betrag von (netto) € 39.693,45 und im Geschäftsjahr 2010 in Höhe von (netto) € 183.601,85 aus. Im Geschäftsjahr 2011 wurde bis zum Stichtag 30.09.2011 diesbezüglich ein Betrag in Höhe von (netto)

€ 102.510,10 erfasst. In diesen Beträgen sind die Personalkosten der zusätzlichen Mitarbeiterin, die für das Projekt Marke Innsbruck eingestellt worden ist, nicht berücksichtigt.

Die Kontrollabteilung nahm zur Prüfung der widmungskonformen Verwendung durch die IMG eine stichprobenhafte Einschau der in diesem Rahmen getätigten Auszahlungen der Jahre 2009 bis 2011 vor. Dabei konzentrierte sich die Kontrollabteilung auf die nach der betraglichen Höhe wesentlichsten Auszahlungen. Thematisch betrafen die getätigten Auszahlungen folgende Bereiche:

- Zahlungen für ein mit der Entwicklung einer Marke Innsbruck beauftragtes Markenentwicklungs- und -beratungsunternehmen
- Zahlungen betreffend die Entwicklung eines markenstärkenden und zukunftsfähigen Corporate Designs der Marke Innsbruck
- Zahlungen für die nationale Markenregistrierung beim Österreichischen Patentamt

IMG –
Eigentümerin der
Marke Innsbruck
– Empfehlung

Die Kontrollabteilung merkte an, dass die IMG als „Markenhüterin“ Eigentümerin der Marke Innsbruck ist. Aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt vorgefundenen Gesellschafterkonstellation der IMG waren die dem privaten Bereich zuordenbaren Gesellschafter als Eigentümer der IMG gleichzeitig Miteigentümer der Marke Innsbruck. In Bezug auf die Nutzungsrechte der Stadt Innsbruck und des TVBI an der Marke Innsbruck wurde nach Durchführung der nationalen (und internationalen) Markenmeldung der separate Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit der IMG avisiert.

Die Kontrollabteilung empfahl, diese Vereinbarungen zur Regelung der Nutzung der Marke Innsbruck zwischen IMG und Stadt Innsbruck bzw. dem TVBI ehestmöglich abzuschließen. Der Geschäftsführer der IMG informierte im Anhörungsverfahren dazu, dass die Nutzungsvereinbarungen nach entsprechender Bestätigung vonseiten des Österreichischen Patentamtes vorbereitet und zur Beschlussfassung durch die Stadtgemeinde Innsbruck und den TVBI übermittelt worden wären.

5 Pachtverhältnis Stadtturm

5.1 Pachtvertrag

StS-Beschluss vom
17.02.1999

Auf der Basis eines Berichtes der damaligen Liegenschaftsverwaltung der MA IV vom 28.01.1999 beschloss der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 17.02.1999, den Stadtturm (Herzog-Friedrich-Straße 21) ab 01.02.1999 an die IMG zu verpachten. Der Pachtvertrag wurde mit Datum 30.06.1999 unterfertigt. Das Pachtverhältnis wurde vorerst befristet auf drei Jahre abgeschlossen. Ausgehend vom vertraglich fixierten Pachtbeginn ab 01.02.1999 endete das Pachtverhältnis ohne jegliche Kündigung am 31.01.2002.

Einvernehmliche
Auflösung
Pachtverhältnis per
31.10.2011

Im Zuge der Errichtung der öffentlichen WC-Anlage in der Innsbrucker Altstadt in den ehemaligen Räumlichkeiten der Stadtturmgalerie wurde das Pachtverhältnis zwischen der Stadt Innsbruck und der IMG zum Stichtag 31.10.2011 einvernehmlich aufgelöst. Über Beschluss des Stadtsenates vom 21.09.2011 wurde die öffentliche WC-Anlage sowie

der Stadtturm ab 01.11.2011 an die Innsbruck Information und Reservierung GmbH (IIR), deren 100 %iger Gesellschafter der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer ist, verpachtet.

Im Zusammenhang mit der einvernehmlichen Pachtvertragsauflösung per 31.10.2011 bemerkte die Kontrollabteilung, dass es offenbar von der damaligen städtischen Liegenschaftsverwaltung verabsäumt worden war, den mit 31.01.2002 befristet gewesenen Pachtvertrag zu verlängern. Dadurch ergab sich die Situation, dass der Pachtbetrieb ab 01.02.2002 bis zur einvernehmlichen Auflösung am 31.10.2011 von der IMG unverändert weiterbetrieben worden war, obwohl der Pachtvertrag aufgrund der vertraglichen Befristung eigentlich ausgelaufen ist. Dieser Umstand wurde erst bekannt, als die MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten – Referat Liegenschaftsangelegenheiten mit Schreiben vom 18.10.2011 an die IMG herangetreten war, um den Pachtvertrag einvernehmlich aufzulösen. Die Sachbearbeiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten führte in ihrem diesbezüglichen Schreiben aus, dass der Pachtvertrag „offensichtlich stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert wurde“.

5.2 Pachtzins

Abweichung Pachtzinsberechnung gemäß Amtsvorlage und Pachtvertrag

In der Amtsvorlage der MA IV vom 28.01.1999 wurde hinsichtlich der Pachtbedingungen ausgeführt, dass von der IMG für den Betrieb des Stadtturmes ein jährliches Pachtentgelt in Form eines Fixbetrages in Höhe von ATS 200.000,00 (€ 14.534,57) zuzüglich einer 30 %igen Umsatzpacht (der Nettoerlöse abzüglich Vergnügungssteuer und Kriegsofferabgabe) angeboten worden ist. Der Amtsvorlage war eine Übersicht beigefügt, aus der die Gesamteinnahmen für die Stadt Innsbruck (Pachtzins zzgl. Vergnügungssteuer) aus der Verpachtung des Stadtturmes sowie der Berechnungsmodus des Gesamtpachtzinses hervorgingen.

Die Überprüfung der im Pachtvertrag vom 30.06.1999 enthaltenen Bestimmungen betreffend die Ermittlung des Pachtzinses durch die Kontrollabteilung brachte zum Vorschein, dass es durch eine Zusatzformulierung im Pachtvertrag zu einer Abänderung des in der Amtsvorlage der MA IV vom 28.01.1999 dargestellten und vom Stadtsenat in seiner Sitzung vom 17.02.1999 genehmigten Pachtzins-Berechnungsmodus gekommen ist. Das Berechnungsmodell der Amtsvorlage ging wie üblich von einer Fixpacht von ATS 200.000,00 aus, welcher zusätzlich eine 30 %ige Umsatzpacht von den gesamten Nettoerlösen zugeschlagen worden ist. Das Berechnungsmodell des Pachtvertrages sah jedoch vor, dass von den ermittelten Nettoerlösen die Fixumsatzpacht von ATS 200.000,00 abzuziehen war und somit dieser verminderte Betrag die Ausgangsbasis für die Ermittlung der 30 %igen Umsatzpacht bildete. Rechnerisch ergab sich bei Anwendung des Rechenmodells im Pachtvertrag eine Differenz zu Gunsten der Pächterin (IMG) bzw. zu Lasten der Verpächterin (Stadt Innsbruck) in Höhe von jährlich ATS 60.000,00 (Fixpacht ATS 200.000,00 x 30 % Umsatzpachtanteil). Dabei war eine allfällige Valorisierung noch nicht berücksichtigt.

Die Gründe für diese Abweichungen, welche durch eine Zusatzformulierung im Pachtvertrag entstanden sind, gingen aus den von der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit gesichteten Unterlagen nicht hervor.

Pachtzins für die
Geschäftsjahre 2009
und 2010

Für das Geschäftsjahr 2010 wurde der IMG von der IISG für die Verpachtung des Stadtturmes (ohne die Berücksichtigung der Betriebskostenjahrespauschale in Höhe von netto € 363,36) ein Gesamtpachtzins in Höhe von (gerundet) netto € 47.888,00 (Fixpacht netto €17.770,78 zzgl. netto € 30.117,18 Umsatzpacht) in Rechnung gestellt. Für das Wirtschaftsjahr 2009 belief sich der Pachtzins auf einen Gesamtbetrag von (gerundet) € 49.335,00 (Fixpacht netto €7.770,78 zzgl. netto € 31.563,80 Umsatzpacht).

Eine Verifizierung der nach dem VPI 1996 mit dem Ausgangswert Jänner 1999 zu valorisierenden Fixpacht über ursprünglich jährlich ATS 200.000,00 (€ 14.534,54) durch die Kontrollabteilung ergab, dass sich der für das Jahr 2010 in Rechnung gestellte Betrag in Höhe von netto € 17.770,78 nach Durchführung der Valorisierung per 01.01.2009 errechnete. Die Wertanpassung der Fixpacht per 01.01.2010 ist somit seitens der IISG unterblieben. Nach den Berechnungen der Kontrollabteilung hätte sich zum Stichtag 01.01.2010 eine valorisierte Fixpacht in Höhe von netto € 17.813,36 ergeben.

Ausständige Pacht-
zins(end)abrechnung für
das Geschäftsjahr 2011
– Empfehlung

Gemäß der im Zuge der Prüfung zur Verfügung gestellten Saldenliste per 30.09.2011 leistete die IMG bis zu diesem Stichtag die auf die ersten drei Quartale des Jahres 2011 entfallenden Teilzahlungen in der Höhe von jeweils (netto) € 9.999,84, insgesamt also (netto) € 29.999,52. Im Hinblick auf das zum Stichtag 31.10.2011 einvernehmlich aufgelöste Pachtverhältnis stellte die Kontrollabteilung fest, dass eine Pachtzins(end)abrechnung für das „Rumpfsjahr“ 2011 bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung noch nicht erfolgt ist. Auf der Grundlage der von der IMG bereitgestellten (Brutto-)Umsatzzahlen und unter der Voraussetzung einer entsprechenden zeitlichen Aliquotierung der Jahresfixpacht errechnete die Kontrollabteilung für das Jahr 2011 einen offenen Restbetrag in Höhe von netto € 11,9 Tsd.

Die Kontrollabteilung empfahl der IMG, mit der IISG als pachtzinsvorschreibender Stelle der Verpächterin in Kontakt zu treten und die Pachtzinsabrechnung für das (Rumpf-)Jahr 2011 durchzuführen. Im Anhörungsverfahren informierte die IMG darüber, dass die Pachtzinsabrechnung für das Jahr 2011 zwischenzeitlich durchgeführt und der noch ausstehende Pachtbetrag an die IISG überwiesen worden ist.

5.3 Besucher- und Umsatzzahlen Stadtturm

Besucherstatistik

Die Besucher- und Umsatzzahlen betreffend den Stadtturm der Jahre 2007 bis 2010 präsentierten sich auf der Grundlage der von der IMG geführten Besucherstatistik bzw. der in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge folgendermaßen:

Besucherzahlen Stadtturm (inkl. Innsbruck-Card)		
Geschäfts- jahr	Anzahl Besucher	Gesamtumsatz gem. GuV (Nettobeträge in €)
2007	86.796	165.164,74
2008	82.858	162.570,84
2009	82.398	154.161,39
2010	75.737	146.626,78

Im Betrachtungszeitraum seit dem Jahr 2007 zeigte sich eine rückläufige Gesamtbesucheranzahl. Dieser deutliche Besucherrückgang wirkte sich naturgemäß auch auf die aus der Bewirtschaftung des Stadtturmes von der IMG erzielten Umsatzerlöse aus.

Bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der IMG per 31.10.2011 wurden gemäß der Besucherstatistik 64.422 Besucher gezählt. Im Vergleich zu den Vorjahreswerten (bis zum Stichtag 31.10.2010) bedeutete das einen Besucherrückgang von ca. 2 %.

Finanzieller Überschuss
aus der Bewirtschaftung
des Stadtturmes

Im Geschäftsjahr 2010 verblieb der IMG aus der Bewirtschaftung des Stadtturmes nach Auskunft des Geschäftsführers ein Überschuss in Höhe von ca. € 21.000,00.

6 Bilanz

6.1 Kassenbestand, Bankguthaben

Bilanzansatz
Kassenbestand

Die Richtigkeit des per 31.12.2010 ausgewiesenen Kassenbestandes wurde der Kontrollabteilung durch die entsprechenden Eintragungen im EDV-mäßig geführten Kassabuch der IMG nachgewiesen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Hauptkassa in den Büroräumlichkeiten der IMG hat die Kontrollabteilung im Zuge einer nicht angekündigten Revision am 12.01.2012 überprüft. Der dabei ermittelte Bargeldbestand lag geringfügig unter dem laut Kassabuch errechneten Soll-Stand.

Eine ergänzende stichprobenartige Abstimmung von Kassabelegen mit den Kassabucheintragungen bestätigte die ordnungsmäßige Führung des Kassabuches. Eine sowohl räumliche als auch personelle Trennung zwischen der Kassaführung und der Buchhaltung ist insofern gegeben, als die Buchhaltung extern bewerkstelligt wird.

Bilanzansatz
Bankguthaben

Zum Bilanzstichtag 31.12.2010 wurden Guthaben bei Kreditinstituten in einer Höhe von € 128.522,86 bilanziert. Es handelte sich dabei um die Guthabenstände von drei bei zwei verschiedenen Bankinstituten eingerichteten Konten. Der Nachweis der Richtigkeit der Bankguthaben zum Jahresultimo 2010 wurde der Kontrollabteilung durch die Vorlage der entsprechenden Kontoauszüge erbracht.

Die Prüfung der Guthaben bei Kreditinstituten zum Jahresende 2010 wurde aus Aktualitätsgründen ergänzt durch eine stichprobenartige Abstimmung der Kontostände zum Zeitpunkt der Einschau; auch hier ergab sich keine Beanstandung.

Konditionen

Im Zuge der Abstimmung der Bankkonten wurde auch die aktuelle Verzinsung der Kontoverbindungen eruiert und dabei festgestellt, dass für die beiden Girokonten von der kontoführenden Bank unterschiedliche Konditionen (sowohl Habenverzinsung als auch Sollzinssatz) gewährt werden. Die Kontrollabteilung empfahl der Geschäftsführung der IMG, um eine Angleichung bzw. Verbesserung der Konditionen für das schlechter bediente Konto (Konto „Innenstadtkarte“) bemüht zu sein.

In der Stellungnahme gab die IMG bekannt, dass die Konditionen des bis dato schlechter bedienten Kontos verbessert und die Kontobedingungen nivelliert worden seien.

Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung

Zur Verifizierung der Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung wurde der Kontrollabteilung ein aktuelles Unterschriftenprobenblatt der kontoführenden Bank vorgelegt. Daraus war ersichtlich, dass für die Bewirtschaftung der Konten der Geschäftsführer allein zeichnungsberechtigt ist.

6.2 Rückstellungen

Bilanzansatz Rückstellungen

Im Rechnungsabschluss 2010 waren die Rückstellungen in einer Höhe von insgesamt € 31.486,38 ausgewiesen, wovon auf Abfertigungsverpflichtungen € 6.933,75 und auf sonstige Rückstellungen € 4.552,63 entfielen.

Abfertigungsrückstellung

Als Vorsorge für die Abfertigungsverpflichtungen gegenüber einer Mitarbeiterin, welche noch den Bestimmungen des alten Abfertigungssystems unterliegt, hat die IMG eine Abfertigungsrückstellung gebildet und diese für das Jahr 2010 mit einem Betrag in der Höhe von € 6.933,75 in der Bilanz ausgewiesen. Der rückgestellte Betrag entsprach rd. 76 % des Abfertigungsanspruches der betreffenden Mitarbeiterin zum Bilanzstichtag 31.12.2010.

Abfertigung neu

Alle mit Stichtag 01.01.2003 eingegangenen Arbeitsverhältnisse (wie jenes des derzeitigen Geschäftsführers) sind dem Geltungsbereich des BMVG unterworfen, mit dem das Thema Abfertigungen einer Neuregelung unterzogen worden ist. Dieses neue System ist beitragsorientiert und wird durch monatliche Beiträge des Arbeitgebers in eine eigene Mitarbeitervorsorgekasse finanziert. Die daraus resultierenden Beitragszahlungen der IMG beliefen sich 2010 auf € 1.022,32.

7 Gewinn- und Verlustrechnung 2010

Gesamtumsatz und Jahresergebnis 2010

Die IMG erwirtschaftete im Jahr 2010 Umsatzerlöse in der Höhe von € 630.262,08 und verzeichnete sonstige betriebliche Erträge im Ausmaß von € 425.286,84, woraus sich eine Betriebsleistung von € 1.055.548,92 errechnet hat. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen, des Finanzerfolges und der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ergab sich ein Jahresfehlbetrag 2010 in der Größe von € - 507.640,17. Durch die Auflösung von nicht gebundenen Kapital-

rücklagen sowie der Hinzurechnung des Gewinnvortrages aus dem Jahr 2009 konnte der Jahresfehlbetrag 2010 (unter Berücksichtigung eines Zuweisungsbetrages zu un versteuerten Rücklagen) in einen Bilanzgewinn 2010 in der Höhe von € 152.242,06 umgewandelt werden.

Prüfung diverser Aufwandspositionen

Im Rahmen der Prüfung wurde in diverse Aufwandspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung 2010, fallweise aus Aktualitätsgründen auch in jene des Jahres 2011, Einsicht genommen und aus der Sicht der Kontrollabteilung behandelt.

Büromiete

Zwecks Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit hat die IMG über die seinerzeitige Gebäudeverwaltung Innsbruck eine städt. Wohnung angemietet, wofür 2010 Kosten (einschließlich Betriebskosten) in der Höhe von € 9,3 Tsd. (zzgl. USt) aufgewendet werden mussten. Eine Durchsicht des Mietvertrages hat ergeben, dass

- das Mietverhältnis auf die Dauer von 10 Jahren befristet gewesen und mit Jahresende 2010 ausgelaufen ist,
- sich das Objekt seit 2003 im Eigentum der IIG & Co KG befindet,
- die Wertsicherung auf Basis des VPI 1976 anstelle des vertraglich vereinbarten VPI 1996 berechnet worden ist und
- in Punkt VIII des Mietvertrages die Nutzung des Mietgegenstandes mit Wohnzwecken definiert worden ist.

Unbeschadet der inzwischen eingetretenen 3-jährigen Verlängerung (3-jähriger Erneuerungszeitraum gem. § 29 MRG) empfahl die Kontrollabteilung, mit dem jetzigen Eigentümer des Gebäudes Kontakt aufzunehmen und einen neuen, dem Verwendungszweck entsprechenden Mietvertrag abzuschließen.

Im Anhörungsverfahren wandte die IMG ein, der Vermieter vertrete hier die Auffassung, dass durch den Akt der Verlängerung den formalrechtlichen Erfordernissen genüge getan worden sei und man zudem bei Neuausstellung eines Mietvertrages mit entsprechenden Kosten für die Vergebührung rechnen müsse.

Personalaufwand

Die Personalaufwendungen für den Geschäftsführer und seiner Bediensteten, welche die Geschäftstätigkeit der IMG wahrnehmen, betragen 2010 laut Gewinn- und Verlustrechnung rd. 218,4 Tsd.

Personalkennzahlen

Die Intensität der Personalkosten an den Aufwendungen für die Betriebsleistung ergab für 2010 einen Wert von 13,98 %, gegenüber 10,67 % 2009. Parallel dazu zeigte eine grobe Nachrechnung, dass die Personalkosten die von der IMG erzielte Betriebsleistung (Erträge ohne Berücksichtigung der ao. und atypischen Erträge) 2009 mit 14,34 % belasteten. 2010 verschlechterte sich der Deckungsgrad auf 20,68 %.

Personalstruktur

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die IMG neben dem Geschäftsführer eine Geschäftsführer-Assistentin. Weiters ist der Gesellschaft im Zusammenhang mit der organisatorischen Betreuung des Markenprozesses und den damit verbundenen Umsetzungsprojekten seit 01.07.2010 eine damals in den städt. Dienst eingestellte Mitarbeiterin zur Dienstleistung zugewiesen.

Darüber hinaus waren bis Ende Oktober 2011 im Rahmen der Betreuung des Stadtturmes bis zu 8 Aushilfskräfte stundenweise bzw. auf

Basis Geringfügigkeit tätig. Zuletzt wurden während des Weihnachtsmarktes in der Maria-Theresien-Straße als Beitrag der IMG zu den YOG 3 Mitarbeiter an einem Stand für Fanartikel geringfügig beschäftigt.

Geschäftsführervertrag Das Dienstverhältnis des mittels Umlaufbeschluss der Gesellschafter der IMG seit 01.04.2010 bestellten Geschäftsführers ist in Form eines All-in-Vertrages geregelt. Allerdings lag zum Prüfungszeitpunkt nur ein nicht unterfertigtes Exemplar des Geschäftsführervertrages vor.

Die im Vertrag festgelegte Bezugsgröße ist wertgesichert und sollte analog der Gehaltsvalorisierung im öffentlichen Dienst angehoben werden. Abweichend davon ist die Erhöhung zum 01.01.2011 mit 3,0 % vorgenommen worden. Die Kontrollabteilung empfahl, die Valorisierung des Geschäftsführerbezuges künftig vertragskonform durchzuführen.

Diesbezüglich merkte die IMG an, dass die Gehaltsanpassungen für die Geschäftsführung und für die Mitarbeiterin in Anlehnung an die langjährige Praxis im Stadtmarketing durchgeführt worden seien und auch die früheren Geschäftsführungen die jährlichen Anpassungen in dieser Höhe vorgenommen hätten. Dies sei auch mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates akkordiert. Ab sofort werde für die Geschäftsführung, wie im Vertrag vorgesehen, der Index für den öffentlichen Dienst als Grundlage verwendet. Etwaige Überzahlungen würden im laufenden Geschäftsjahr bei der Geschäftsführung zum Abzug gebracht werden.

Befugnisse des Geschäftsführers Neben den im Gesellschaftsvertrag bzw. im GmbHG definierten Befugnissen und Verpflichtungen sind die Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers im Geschäftsführervertrag präzisiert, insbesondere sind jene Geschäfte taxativ aufgezählt, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Rückersatz von Ausbildungskosten Der Dienstvertrag des Geschäftsführers sieht u.a. eine Klausel betreffend den Rückersatz von Aus- bzw. Weiterbildungskosten für den Fall vor, dass das Dienstverhältnis vor Ablauf der Befristung seitens des Geschäftsführers gekündigt wird. Nachdem die Geschäftsführerbestellung laut Vertrag als unbefristet gilt, merkte die Kontrollabteilung an, dass mit Befristung die Bindefrist gemeint sein dürfte. Diese Frist beträgt drei Jahre, wobei innerhalb dieses Zeitraumes eine Abstufung der Rückzahlungsverpflichtung vorgesehen ist.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass die zulässige Bindungsdauer für den allfälligen Rückersatz von Ausbildungskosten seit März 2006 mit maximal fünf Jahren bzw. in besonderen Fällen mit acht Jahren festgeschrieben worden ist und empfahl, diese Frist in künftigen Anlassfällen voll auszuschöpfen. Darüber hinaus wurde empfohlen, den Geschäftsführervertrag umgehend von den Vertragsparteien unterfertigen zu lassen.

Personalakten Die für die Beeinflussung des laufenden Entgeltes der Bediensteten maßgeblich Unterlagen werden von der IMG dem Anfall entsprechend in Ordnern des jeweiligen Kalender-(Geschäfts)jahres archiviert oder befinden sich in Verwahrung der mit der Gehaltsabrechnung beauftragten Steuerberatungskanzlei.

Um eine chronologische Übersicht des beruflichen Werdeganges der Dienstnehmer zu gewährleisten, hat die Kontrollabteilung empfohlen, beginnend mit der Einstellung eines Bediensteten, sämtliche ihn betreffenden Schriftstücke in einem Personalakt zusammenzufassen.

Die IMG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die bisherigen Dokumente für die Arbeitnehmer der Gesellschaft ab sofort in einem Personalakt zusammengefasst werden würden.

Urlaubskartei

Die Urlaubsansprüche der Bediensteten richten sich grundsätzlich nach dem Urlaubsgesetz 1976. Als Urlaubsjahr wird anstelle des Arbeitsjahres das Kalenderjahr praktiziert.

Anlässlich einer Durchsicht der EDV-unterstützt geführten Urlaubskartei ist der beträchtliche Urlaubsrückstand des Geschäftsführers aufgefallen. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im UrIG, wonach der Urlaub möglichst bis zum Ende jenes Urlaubsjahres, in welchem er entstanden ist, konsumiert werden soll. Da auch aus unternehmensrechtlicher Sicht die nicht verbrauchten Urlaube im Sinne des UGB monetär in Form einer Rückstellung bilanzmäßig erfasst werden müssen, wurde empfohlen, für einen Abbau des Resturlaubsguthabens besorgt zu sein.

Assistentin des Geschäftsführers

Für das Dienstverhältnis der Assistentin des Geschäftsführers wurde bis dato kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die das Arbeitsverhältnis betreffenden wesentlichen Daten sind zwar in Form eines Dienstzettels dokumentiert, der jedoch weder datiert noch unterfertigt ist. Außerdem fehlte darin eine Regelung, ob und in welcher Form eine Valorisierung des vereinbarten Monatsentgeltes erfolgen soll. In der Praxis wurde der Bezug über Anweisung der jeweiligen Geschäftsführung jährlich um 3,0 % angehoben.

Beschäftigungsausmaß

Das Beschäftigungsausmaß der Geschäftsführer-Assistentin ist ab April 2010 von 30 auf 40 Wochenstunden aufgestockt worden. Nach den Berechnungen der Kontrollabteilung wäre die in diesem Zusammenhang mit Zustimmung der damaligen Bürgermeisterin und des Aufsichtsratsvorsitzenden vorgenommene Anhebung ihres Monatsbezuges um rd. € 83,00 brutto monatlich höher zu bemessen gewesen.

Jubiläumsgeld

Anlässlich ihres 10-jährigen Dienstjubiläums ist der Geschäftsführer-Assistentin im Jahr 2011 vom Geschäftsführer der IMG eine Nettoprämie in der Höhe von € 1.000,00 gewährt worden. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung empfohlen, für bisher nicht geregelte maßgebliche Tatbestände der arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie Jubiläumsgeld und Bezugsvalorisierung, entsprechende Grundsatzbeschlüsse in den Gremien der IMG herbeizuführen. Darüber hinaus wurde empfohlen, die Inhalte des Dienstzettels in weiterer Folge zu ergänzen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Die IMG wies in der Stellungnahme darauf hin, dass der Dienstzettel zwischenzeitlich aktualisiert und mit den noch fehlenden Bestandteilen ausgestattet worden sei.

Personalleihe

Im Rahmen des Prozesses „Marke Innsbruck“ und der der IMG in diesem Zusammenhang eingeräumten Rolle eines „Markenhüters“ ist bei der Gesellschaft seit 01.07.2010 eine städt. Bedienstete in Form einer Personalleihe tätig. Nach der Intention des Aufsichtsrates sollte in diesem Zusammenhang durch die Geschäftsführung sichergestellt werden, dass sämtliche für die Umsetzung und Koordination des Kommunikationsmusters der Marke Innsbruck erforderlichen Finanzmittel von der Stadtgemeinde Innsbruck bereitgestellt werden.

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat nun der IMG im Jahr 2010 aus dem Titel „Personalleihe“ einen Betrag in der Höhe von € 30,2 Tsd. zum Rückersatz vorgeschrieben. Für das Jahr 2011 werden sich die Refundierungen (einschließlich Dienstgeberanteile) mit rd. € 61,3 Tsd. zu Buche schlagen. Der Geschäftsführer der IMG erklärte gegenüber der Kontrollabteilung, dass der allgemeine Finanzierungsbeitrag der Stadt auch die Personalkosten der betreffenden Mitarbeiterin umfasse.

Strafverfügung

Unter der Position „sonstige Abgaben, Gebühren und Beiträge“ fand sich auch ein von der IMG übernommener Betrag in der Höhe von € 360,00, resultieren d aus einer an die ehemalige Geschäftsführerin persönlich ergangenen Strafverfügung der Stadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde. Hintergrund der Strafe bildete ein Verstoß gegen die gewerberechtlichen Bestimmungen, weil sie es bei ihrer Funktionsübernahme verabsäumt hatte, innerhalb von sechs Monaten eine entsprechende Meldung über die Änderung der gewerberechtlichen Geschäftsführung bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Reinigung

Die Unterhaltsreinigung der von der IMG bezogenen Büroräumlichkeiten ist an eine Reinigungsfirma vergeben, wofür zum Zeitpunkt der Prüfung ein monatlicher Pauschalpreis von € 208,49 zzgl. USt zu entrichten war. Eine Vereinbarung hierüber datierte vom 13. November 2007. Die Kontrollabteilung vermisste darin aber eine Beschreibung des zu erbringenden Leistungsumfanges ebenso wie eine Regelung über die Modalitäten allfälliger Preisanpassungen.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, den von der IMG im Zusammenhang mit der Büoreinigung gewünschten Leistungsumfang zu definieren und gleichzeitig mit der ausführenden Firma die für Preiserhöhungen maßgeblichen Parameter festzulegen.

Diesbezüglich gab die IMG im Zuge des Anhörungsverfahrens bekannt, dass der Leistungsumfang der Büoreinigung definiert und die jährlichen Indexanpassungen vertraglich geregelt worden seien.

Mietkosten Lagerraum

Diverses Equipment, wie Transparente, Feuerlöscher, Warnwesten etc. lagert die IMG in einem von der Markthallen-Betriebs Gesellschaft m.b.H. angemieteten Lagerraum. Laut Auskunft der IMG ist dieses Mietverhältnis schriftlich nicht geregelt, weswegen eine Verifizierung der ab Jänner 2011 geltend gemachten Erhöhung des (Netto)Mietzinses nicht möglich war.

Da sich auch die Eigentumsverhältnisse in der Zwischenzeit geändert haben (die Markthalle ist bekanntlich von der Stadtgemeinde Innsbruck übernommen worden) wurde seitens der Kontrollabteilung empfohlen, das Mietverhältnis mit der neuen Eigentümerin umgehend schriftlich festzulegen.

In der Stellungnahme teilte die IMG mit, dass der Empfehlung nachgekommen und mit der Innsbrucker Markthallen Betriebs Gesellschaft m.b.H. bezüglich der Benützung der Kellerräumlichkeiten ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen worden sei.

Rechts- und Beratungskosten

Für die Erstellung des Jahresabschlusses und für die Bewerkstellung der laufenden Lohn- und Gehaltsverrechnung bedient sich die IMG einer Steuerberatungsgesellschaft. Die dafür unter der Position „Rechts- und Beratungskosten“ erfassten Aufwendungen beliefen sich im Jahr 2010 auf insgesamt € 6,8 Tsd. Eine schriftliche Beauftragung der in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen war nicht aktenkundig. Bezüglich der auf den gelegten Eingangsfakturen angeführten Abrechnungsgrundlagen (Honorargrundsätze für die Wirtschaftstreuhandberufe) merkte die Kontrollabteilung an, dass diese seit Ende August 2007 nicht mehr anwendbar waren und die ab diesem Zeitpunkt geänderten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) nunmehr eine individuelle Honorarvereinbarung mit den Klienten vorsehen.

Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass die IMG noch im Verlauf der Prüfung eine schriftliche Formulierung des Auftragsverhältnisses mit der Steuerberatungskanzlei unter Zugrundelegung der zitierten AAB (2011) veranlasst hat. Ergänzend dazu hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Honorar für die vom Auftragsverhältnis umfassten Leistungen zu konkretisieren.

Im Anhörungsverfahren berichtete die IMG, dass die Leistungen, die als Honorargrundlage für die Steuerberatungskanzlei fungieren, konkretisiert worden seien und ab sofort als Berechnungsbasis dienen würden.

Kosten für die Erstellung des Jahres- abschlusses 2009 – Auflösung der Rückstellung

Die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses 2009 wurden mit € 4.000,00 angenommen und als Rückstellung in der Bilanz 2009 ausgewiesen. Da sich die tatsächlichen Aufwendungen der IMG hierfür im Jahr 2010 nur auf rd. € 3,0 Tsd. zzgl. USt bezifferten, die 2009 gebildete Rückstellung letztlich also höher war, als die tatsächliche Zahlung im Jahr 2010, vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass im Zuge der Auflösung der Rückstellung der den tatsächlichen Aufwand übersteigende Betrag ertragswirksam auf dem Konto 8430 (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) erfasst hätte werden müssen.

Buchhaltungskosten

Die Führung der gesamten Buchhaltung ist an eine gewerbliche Buchhalterin vergeben, welche ihre Leistungen ¼-jährlich mit der IMG abrechnet. Auch dieses Auftragsverhältnis war zum Zeitpunkt der Prüfung schriftlich nicht dokumentiert. Die IMG hat daraufhin noch während der Prüfungshandlungen einen schriftlichen Werkvertrag abgeschlossen. Nachdem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für gewerbliche Buchhalter (GBH) die Gegenleistung des Auftraggebers für die erbrachten Dienst- und Beratungsleistungen mit der Bezahlung eines angemessenen Honorars definieren, empfahl die Kontrollabteilung, dieses Honorar konkret festzulegen.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde die Kontrollabteilung informiert, dass die Honorarrichtlinien mit der gewerblichen Buchhalterin überarbeitet und spezifiziert worden seien.

Zeitnähere Rechnungslegung

Im Zuge der Prüfung zeigte sich, dass die mit der Führung der Buchhaltung verbundenen Leistungen durchwegs mit einer zeitlichen Verzögerung von rd. 3 ½ Monaten abgerechnet werden. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig eine zeitnähere Abrechnung der Buchhaltungsleistungen zu reklamieren.

Laut Stellungnahme der IMG ist der aufgezeigte Sachverhalt mit der Buchhalterin besprochen worden.

Säumniszuschläge, Mahnspesen

Unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ werden auf dem Konto 6560 Säumniszuschläge, Mahnspesen sowie Verzugszinsen ausgewiesen. Wie die Kontrollabteilung festgestellt hat, wurde die IMG im Februar 2010 wegen der verspäteten Abfuhr (Verrechnungsanweisung) der Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge für November 2009 mit einem Säumniszuschlag belastet. Weiters waren im Zusammenhang mit der nicht fristgerechten Bezahlung des Mietzinses für einen Lagerraum Mahnspesen verbunden. Zur Vermeidung derartiger Ausgaben hat die Kontrollabteilung empfohlen, auf die diversen Fälligkeitstermine ein besonderes Augenmerk zu legen.

8 Jahresrechnung 2010

Aufstellung Jahresabschluss

Wie schon in den Jahren zuvor wurde auch mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2010, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.

8.1 Kennzahlen nach dem URG

URG

Für das Jahr 2010 konnte bei der IMG eine Eigenmittelquote von 30,84 % ermittelt werden, im Vergleich zu 33,75 % 2009. Eine Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer für die Jahre 2009 und 2010 hat sich erübrigt, da die Gesellschaft in diesem Zeitraum einen negativen Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat.

Aufgrund der deutlich über der gesetzlichen Norm von 8 % liegenden Eigenmittelquote ist nach den Bestimmungen des URG die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nicht gegeben.

9 Festlegung strategische Ausrichtung / Aufgaben und Ziele der IMG

Prüfbericht der Kontrollabteilung aus dem Jahr 2004 – Diskussion über strategische Aufgaben und Ziele der IMG

In ihrem Prüfbericht aus dem Jahr 2004 hielt die Kontrollabteilung nach Einsichtnahme in die Protokolle des Aufsichtsrates und des Stadtmarketingbeirates fest, dass seit Gründung der Gesellschaft eine ständige Diskussion über (strategische) Aufgaben und Ziele der Gesellschaft im Gange war. Zum damaligen Zeitpunkt war diesbezüglich noch kein Ergebnis in Form eines Strategiekonzeptes bzw. Beschlüssen des Aufsichtsrates über verbindliche Richtlinien an die Geschäftsführung evident. Diese Diskussion war nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch in Verbindung damit zu verstehen, dass sich der in den Jahren 2003 und 2004 noch zusammengetretene Stadtmarketingbeirat in dieser Zeit mit der Entwicklung einer Markenstrategie für die Stadt Innsbruck befasst hatte. Letztlich wurde dieses Vorhaben seinerzeit nicht mehr weiterverfolgt.

Künftige strategische
Ausrichtung der IMG –
Konzeptpapier
– Empfehlung

Aus den von der Kontrollabteilung im Rahmen der aktuellen Prüfung gesichteten Protokollen der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung seit dem Jahr 2008 ging hervor, dass seit Anfang des Jahres 2010 in diesen Gremien wiederholt über die weitere Entwicklung und Zukunft der IMG beraten worden ist.

Zum diesem Thema stellte der Geschäftsführer der Kontrollabteilung ein Konzeptpapier zur Verfügung. Darin waren in einem ersten Teil Gedanken zur künftigen strategischen Ausrichtung der IMG in Form von Zielen und Aufgaben beschrieben. Der zweite Teil dieses Konzeptpapiers beschäftigte sich mit möglichen organisatorischen Änderungen (Anpassung Gesellschafterstruktur und Organe). Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen durch die Kontrollabteilung standen definitive Entscheidungen der Eigentümerversammlung in dieser Sache allerdings aus.

Vor dem Hintergrund des laufenden Markenbildungsprozesses und der in diesem Zusammenhang der IMG zugewiesenen Rolle eines „Markenhüters“ der Marke Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung einerseits, die künftige strategische Ausrichtung in Form von (strategischen) Zielen und Aufgaben ehestmöglich durch einen Beschluss der Generalversammlung für die Geschäftsführung verbindlich festzulegen. Andererseits sollte nach Einschätzung der Kontrollabteilung durch die Eigentümerversammlung schnellstmöglich eine Entscheidung über die weitere organisatorische Struktur der IMG (Gesellschafterstruktur, Organe) getroffen werden, um diesbezügliche Klarheit bei den beteiligten Partnern zu schaffen. Der Geschäftsführer teilte im Anhörungsverfahren dazu mit, dass mit den Eigentümerversammlungen ein Fahrplan für die künftige strategische Ausrichtung sowie die Gesellschafterstruktur festgelegt worden wäre. Weiters wurde angekündigt, dass beide Themenbereiche in den nächsten Generalversammlungen behandelt werden würden.

10 Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung der Stadtgemeinde Innsbruck bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und nach Maßgabe der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.06.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.06.2012 zur Kenntnis gebracht.

A n t r a g:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Vorschlag der Kontrollabteilung folgend, wird dem Stadtsenat empfohlen, über die weitere organisatorische Struktur der IMG (Gesellschafterstruktur, Organe, etc.) und die künftige strategische Ausrichtung den Beteiligungsausschuss zur Beratung hinzuzuziehen.

Zl. KA-10504/2011

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über die
Prüfung von Teilbereichen der
Gebahrung und Jahresrechnung 2010 der
Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.06.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.06.2012 zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Vorschlag der Kontrollabteilung folgend, wird dem Stadtsenat empfohlen, über die weitere organisatorische Struktur der IMG (Gesellschafterstruktur, Organe, etc.) und die künftige strategische Ausrichtung den Beteiligungsausschuss zur Beratung hinzuzuziehen.